

# Amtsblatt

der Königlichlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 15.

Ausgegeben zu Allenstein, am 8. April 1908.

1908.

## Inhalt:

Angabe des Inhalts der Gesetzsammlung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 219. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Rößer Wiesen zu Widminnen, Kr. Lözen.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidenten.**  
 Nr. 220. Bestätigung der Wiederwahl des Geh. Oberregierungsrats v. Brandt zum Landeshauptmann von Ostpreußen.  
 Nr. 221. Amtsbezirk Nr. 16, Kr. Köffel.  
 Nr. 222. Amtsbezirk Nr. 11, Kr. Allenstein.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungspräsidenten.**  
 Nr. 223. Außerordentlicher Vieh- u. Pferdemarkt in Bialla.  
 Nr. 224. Ueberweisung zur Hilfeleistung beim Landratsamt in Johannisburg.  
 Nr. 225. Aderweite Befehung der Kreisarztsstelle in Lözen.  
 Nr. 226. Lobende Anerkennung für Errettung vom Tode des Ertrinkens.  
 Nr. 227. Hauskollekte zum Besten des Ostpr. Prov.-Hilfsvereins für innere Mission.

- Nr. 228. Landespolizeiliche Anordnung betr. Erlöschen der Schafpocken in Romotten, Kreis Lyd.  
 Nr. 229. Polizeiverordnung betr. den Fischereibetrieb in den Binnengewässern des Reg.-Bez. Allenstein während der F.-ühjahrsschonzeit.  
**Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
 Nr. 230. Ueberweisung der Strecken Bergfriede—Groß-Lauersee und Bergfriede—Osterode Dsyr. an die Eisenbahndirektion Königsberg i. Pr.  
 Nr. 231. Umbenennung in der Zollverwaltung.  
 Nr. 232. Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II in Flammberg.  
 Nr. 233. Bekanntmachung betr. herrenl. zollpflichtige Güter in Proßten.  
 Nr. 234. Erweiterung der Befugnisse des Zollamts I in Warenburg.  
 Nr. 235. Vorstandsbeamte d. Banf der Ostpreuß. Landschaft.  
 Nr. 236. Enteignungssache Schützendorf, Kr. Ortelsburg.  
 Nr. 237. Postagentur in Alt Kelbonten, Kr. Sensburg.  
 Nr. 238. Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe in Danzig.  
**Personalmeldungen.**

Die vom 25. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 6 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10868 das Gesetz, betr. die Erweiterung des Landespolizeibez. Berlin, vom 7. März 1908, und unter Nr. 10869 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg, vom 7. März 1908.

Die vom 25. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10870 das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 20. März 1908.

Die vom 27. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 8 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10871 das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10872 das Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Rgl. Polizeidirektor zu Potsdam, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10873 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Uebertragung der Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chauffeegeld usw. auf den Minister der öffentl. Arbeiten, vom 28. Jan. 1908, und unter

Nr. 10874 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend

anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr., vom 10. März 1908.

Die vom 31. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 10 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10876 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dikenburg, Serborn, Rahenelnbogen und Königstein, vom 27. März 1908, und unter

Nr. 10877 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Sonnenheim, vom 27. März 1908.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

#### 219. Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung der Rößer-Wiesen zu Widminnen im Kreise Lözen.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Wallinken, Gyprien, Czepanten, Schemionken, Widminnen und Stahwiner-Wiesen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbau-Ingenieurs Scholl in Insterburg vom 30. März 1906, den Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Lözen vom 16. März/18. Dezember 1907 und den

Superrevisionsbemerkungen vom 28. November 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern, zu denen auch das Teilnehmerverzeichnis gehört, sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung der Köster-Wiesen“ und hat ihren Sitz in Widminnen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abklappen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen

zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benützung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benützung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der

Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem einundeinhalbfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist. Die im Teilnehmerzeichniss als beitragsfrei aufgeführten Grundstücke tragen zu den Genossenschaftslasten nichts bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet

sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen,

Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Abarbeitung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zehn Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse einundenehalb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeinbewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) fünf weiteren Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst fünf stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen

für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Bedeckung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuerwerbung, die Düngung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.

- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Löben aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 25. Der Genossenschafts-Vorstand hat den Kreisriesenbaumeister des Kreises Löben als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 3. März 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.)

J. A.: Wesener.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

220. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mis. geruht, die von dem Provinziallandtage vollzogene Wiederwahl des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats **von Brandt** hieselbst zum Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen auf sechs Jahre zu bestätigen.

Königsberg, den 25. März 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2131. I. von Windheim.

221. Für den Amtsbezirk Glockstein Nr. 16 des Kreises Kößel habe ich den Gutsbesitzer **Bordichn** in Schellen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 19. März 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1933 I. von Windheim.

222. Für den Amtsbezirk Lengainen Nr. 11 des Kreises Allenstein habe ich den Besitzer **Gehrmann** in Lengainen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 11. März 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 1371 I. von Windheim.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

223. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen findet am Mittwoch, dem 15. April 1908 in Bialla ein außerordentlicher **Vieh- und Pferdemarkt** statt.

Alenstein, den 1. April 1908.

I Z a 775. Der Regierungs-Präsident.

224. Der Regierungs-Assessor Freiherr **Frank von Fürstenwerth** in Berlin ist dem Landrat des Kreises Johannisburg vom 15. April d. Js. ab zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Alenstein, den 30. März 1908.

C. B. 1372. Der Regierungs-Präsident.

225. Der Kreisarzt Dr. **Seher** in Löben ist zum 1. Mai d. Js. nach Angermünde versetzt. An seine Stelle tritt zum gleichen Termin der Kreisarzt Dr. **Jelle** aus Muskau.

Alenstein, den 30. März 1908.

I. M. 987. Der Regierungs-Präsident.

226. Der Besitzersohn August **Penski** aus Gutten hat am 27. November 1907 den Besitzer Adolf **Krischpin**, den Besitzersohn Friedrich **Krischpin** und den Besitzer Hermann **Koloska**, sämtlich aus Gutten, welche auf dem Spirdingsee mit einem Boote umgeschlagen waren, mittels eines anderen Bootes vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich nehme Veranlassung, diese mit Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit ausgeführte Rettungsstat des Penskiunter lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Alenstein, den 31. März 1908.

J.-Nr. I. Oc. 351. Der Regierungs-Präsident.

227. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Ostpreußischen Provinzial-Hilfsvereins für innere Mission die Erlaubnis erteilt, zum Besten dieses Vereins in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, d. h. zwischen dem 19. April und 8. Juni ds. Js., bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte abzuhalten.

Alenstein, den 7. April 1908.

I O c 369. Der Regierungs-Präsident.

**228. Landespolizeiliche Anordnung.** Nachdem die **Schafpöden** in der Ortschaft Romotten, Kreis Lyck, erloschen sind, setze ich die Bestimmungen in den §§ 1—6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 30. September 1907 (Amtsblatt St. 40 S. 342) für diese Ortschaft außer Kraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Allenstein, den 28. März 1908.

I. F. 478.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

**229. Polizeiverordnung** betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Allenstein während der diesjährigen Frühjahrschonzeit.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie auf Grund der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887, verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Dauer der im § 1 festgesetzten Frühjahrschonzeit der Fische in den Gewässern des Regierungsbezirks hiermit was folgt.

§ 1. Die Frühjahrschonzeit beginnt am 20. April d. Js. morgens 6 Uhr und endet am 1. Juni d. Js. abends 6 Uhr.

§ 2. **Geschlossene Gewässer d. h.**

- alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
- alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht, sind der Schonzeit nicht unterworfen.

§ 3. Von der Frühjahrschonzeit **ausgeschlossen** und der Winterschonzeit vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis zum 14. Dezember abends 6 Uhr unterworfen sind folgende Gewässer:

- der Wadangfluß auf der Strecke von der Wadang-Mühle bis zur Einmündung in den Allefluß im Kreise Allenstein,
  - der Passargefluß
  - der Paromefluß
  - der Ilgenkanal
- } im Kreise Osterode,
- der Dremenzfluß von seiner Quelle bei Dröbnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Osterweiner See, sowie die Zuflüsse zu dieser Strecke.

§ 4. Alle **übrigen, nicht geschlossenen Gewässer** unterliegen der Frühjahrschonzeit.

§ 5. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von

Donnerstag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr verboten. Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die **nur zum Aalfang** bestimmten und geeigneten **ständigen** Fischereivorrichtungen und Geräte der sogenannten **stillen Fischerei** (Reusen, Säcke, Körbe und Angeln) gewährt, welche auch an den nicht freigegebenen Tagen in Betrieb gesetzt werden können.

Ausgeschlossen bleiben die für die Frühjahrschonzeit durch die Polizeiverordnung vom 2. April 1907 (Extra-Blatt zu Stück 15 des Amtsblattes) von der Befischung ausgeschlossenen Gewässerstrecken.

§ 6. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten Fischereivorrichtungen beseitigt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die **nur zum Aalfang** bestimmten und geeigneten Vorrichtungen mit der Maßgabe gewährt, daß die in diesen Fischereivorrichtungen mitgefangenen anderen Fischarten mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen sind.

§ 7. Im Uebrigen ist an den drei ersten Werktagen jeder in die Frühjahrschonzeit fallenden Woche von Montag morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgens 6 Uhr schließend, die Ausübung der Fischerei gestattet.

Für sämtliche fiskalischen Gewässer wird jedoch gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 der Gebrauch von Zugnetzen und Staalnetzen, welche mit mehrfachen Wänden (sogenannten Läderings) versehen sind, verboten.

§ 8. In sämtlichen, die Binnenseen mit einander verbindenden Flußläufen, Gräben und Kanälen ist auch die Anwendung feststehender Gezeuge (Seckneze, Säcke, Körbe, Reusen, Angeln usw.) mit Ausnahme der zum Aalfang bestimmten und geeigneten Geräte verboten.

§ 9. Ausnahmen von den in §§ 7 und 8 getroffenen Bestimmungen werden von dem Regierungspräsidenten in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

§ 10. Bei Hochwasser darf die Fischerei auf den überschwemmten Wiesen nicht ausgeübt werden. Es ist insbesondere verboten, die Fische durch Netze, Zäune, Dämme oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom zu verhindern.

§ 11. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab erlaubt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 8. August 1887 unter-

liegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Ml. oder mit Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in hiesigen Amtsblatt in Kraft.  
Allenstein, den 30. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I G 51.

G r a m s c h.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**230.** Auf Ihren Bericht vom 2. März d. Js. bestimme Ich in teilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 28. Juni 1906 (Gesetzsammlung S. 331), daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der durch Gesetz vom 15. Juni 1906 (Gesetzsammlung S. 185) zum Bau genehmigten Bahn von Bergfriede nach Gr. Tauersee (Soldau) der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr. übertragen wird. Auch ist die Strecke Bergfriede—Osterode in Ostpreußen mit dem 1. April d. Js. aus dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Danzig auszuscheiden und dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr. zuzuteilen. Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Bremen, den 10. März 1908.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlass wird hiermit veröffentlicht.

Königsberg i. Pr., den 23. März 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

**231.** Durch Allerhöchsten Erlass vom 15. Januar d. Js. haben Seine Majestät der Kaiser und König, nachdem der Staatshaushaltsetat für 1908 die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten hat, zu bestimmen geruht, daß

1. die Verwaltung der indirekten Steuern künftig als „Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern“ bezeichnet wird, und der Direktor der dritten Abteilung des Finanzministeriums die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern“ zu führen hat,
2. im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern die Benennung der Behörden und Beamten lediglich mit dem Worte „Zoll“ zu verbinden ist, die Provinzialsteuereverwaltungen als „Oberzolldirektionen“ bezeichnet werden, und die Provinzialsteuerdirektoren den Titel „Präsident der Oberzolldirektion“ zu führen haben,
3. die durch die Verleihung des Charakters als „Steuerrat“ ausgezeichneten Oberzoll- und Obersteuerinspektoren fortan den Charakter als „Zollrat“ zu führen haben,
4. bei den Oberzolldirektionen besondere Rassen

unter der Bezeichnung „Oberzollrassen“ eingerichtet werden.

Königsberg, den 4. April 1908.

Der Präsident der Königlich Preussischen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

B e h r e n d.

**232.** Dem Nebenzollamt II in Flammberg ist durch Erlass des Herrn Finanzministers vom 23. d. Mts. III 5246 die Befugnis

- a) zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Erzeugnisse der Forstwirtschaft und über Holzwaren (Abschnitt 1 B und 10 B des Zolltarifs) und
- b) zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über gefalgene Heringe, ungeteilt (Nr. 116 des Zolltarifs) erteilt.

Königsberg, den 1. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion für die Prov. Ostpreußen.

**233.** Für nachgenannte Güter die unter Zollkontrolle nach Proskten abgefertigt, zwangsweise zur zollamtlichen Niederlage gebracht sind und dort länger als ein Jahr gelagert haben, hat sich bisher ein Eigentümer nicht gemeldet.

1 Kollo getragene Kleider	36	kg Rohgewicht
1 Korb (Schweizer Kief)		
Effekten	24,50	„ „
1 Koffer (Kozanlusie)		
Effekten	40,00	„ „
1 Kollo Effekten	51,00	„ „

Ferner sind bei der Zollabfertigung in Proskten in den von Rußland kommenden Personenzügen folgende zollpflichtige Gegenstände aufgefunden und gemäß § 157 des Vereinszollgesetzes von der Zollverwaltung aufbewahrt, da die betreffenden Eigentümer unbekannt geblieben sind.

1 Korb Effekten	5,50	kg Rohgewicht
1 desgl.	6,50	„ „
1 desgl.	9,80	„ „
1 desgl.	3,85	„ „
1 desgl.	3,30	„ „
1 desgl.	7,40	„ „
1 desgl.	4,10	„ „
1 desgl.	6,50	„ „
1 desgl.	9,20	„ „
1 desgl.	12,20	„ „
1 desgl.	8,70	„ „
1 desgl.	11,15	„ „
1 desgl.	1,15	„ „
1 Koffer Effekten	7,75	„ „
1 desgl.	12,75	„ „
1 desgl.	6,60	„ „
1 desgl.	9,75	„ „
1 desgl.	9,95	„ „
1 desgl.	8,30	„ „
1 desgl.	8,20	„ „
1 desgl.	16,15	„ „
1 desgl.	8,80	„ „
1 desgl.	4,85	„ „

		kg	Rohgewicht
1 Koffer Effekten	6,50		
1 desgl.	11,75		
1 Holzliste Effekten	5,20		
1 desgl.	11,10		
1 Reisetasche Wäsche	6,70		
1 Reisefack Wäsche, Kleider	21,40		
1 Packstück Kleider	9,80		
1 desgl. Reiseeffekten	7,85		
1 desgl. Betten, Wäsche	4,25		
1 desgl. Kleider	1,00		
1 desgl. Jacken	1,95		
1 desgl. Röhengeräte	4,25		
1 desgl. Betten	4,20		
1 desgl. Effekten	3,50		
1 desgl. Betten	5,00		
1 desgl. Kleider u. Wäsche	4,80		
1 desgl. Betten	8,50		
1 desgl. Betten u. Tischzeug	41,50		
1 desgl. Betten	2,10		
1 desgl. Betten u. Decken	4,55		
1 desgl. Betten u. Tischdecke	8,20		
1 desgl. Betten, Wäsche, Leinenzeug, Tücher	38,50		
1 desgl. Betten	7,90		
1 Packstück Betten u. Kleider	11,65		
1 desgl. Wäsche u. Bettzeug	26,10		
1 Pappschachtel Zigaretten- hüllen	0,15		
1 Packstück Zigarettenblättchen	2,15		
1 desgl. Reisendecke	1,75		

Wer auf diese bereits länger als ein Jahr beim Hauptzollamt zu Prossken lagernden Gegenstände glaubt Eigentumsansprüche geltend machen zu können, wird aufgefordert, sie gemäß § 104 des Vereinszollgesetzes beim vorgenannten Hauptamt anzubringen.

Werden binnen 6 Monaten vom Tage des letztmaligen Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, keine Eigentumsansprüche angemeldet, so werden die oben aufgeführten Gegenstände meistbietend verkauft.

Der Erlös bleibt nach Abzug der auf den Gegenständen ruhenden Abgaben und sämtlichen Kosten 6 Monate aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Königsberg, den 3. April 1908.

Die Rgl. Oberzolldirektion der Provinz Ostpreußen.  
**234.** Dem königlichen Zollamte I Wartenburg, Hauptzollamtsbezirk Osterode, ist die Befugnis zur Erledigung

a) von Zollbegleitscheinen I über ausländischen Tabak und

b) von Versendungscheinen I über inländischen Tabak

beigelegt worden.

Königsberg, den 27. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor der Provinz Ostpreußen.  
**235.** Gemäß § 25 des Allerhöchst bestätigten Statuts der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai

1869 in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, daß zu deren Direktor an Stelle des zum 1. April cr. in den Ruhestand tretenden Herrn **Eduard Vorbringer** der bisherige Buchhalter bei der Seehandlung, Herr **Hans Wackermann** und an Stelle des zurückgetretenen 2. Vorstandsbeamten Herrn **Otto Stein** der bisherige stellvertretende Vorstandsbeamte Herr **Paul Weinert** gewählt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder verbleiben die Herren **Otto Fischer I** und **Albert Fischer II**.

Königsberg, den 30. März 1908.

Der Verwaltungsrat  
 der Bank der Ostpreussischen Landschaft.  
**Rapp**, Generallandschafts-Direktor  
 und Geheimer Oberregierungsrat.

**236.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betr. die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen Flächen, welche zur Beseitigung der Wegeübergänge in km 28 6/7—29 4/5—30 4/5 und 30 6/7 durch Anlage eines Seitenweges rechts neben km 28 6/7 bis 30,7 unter Verlegung des Wegeüberganges von 28, 9/29 nach km 28 8/9 der Eisenbahnstrecke Allenstein-Lyck in der Gemarkung Schützendorf, Kreis Ortelsburg zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Dienstag, den 14. April d. Js.**, beginnend **vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr** auf dem Grundstücke des Rentengutsbesizers **Nidel** bei Station 28, 7 + 30 der Bahnstrecke Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligten die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Allenstein, den 31. März 1908.

Der Kommissar

für das Entschädigungs-Feststellungsverfahren.

I Y 258 **Listemann**, Regierungsrat.

**237.** Am 22. April wird in der im Kreise Sensburg belegenen Ortschaft **Alt-Kelbonken**, bisher im Landbestellbezirk der Postagentur in **Vabienten** (Kr. Sensburg) gehörig, eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten, deren Postverbindungen durch eine Botenpost **Uweyden-Alt-Kelbonken** hergestellt werden. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur sind die Orte **Lawnilafel**, **Neu-Kelbonken**, **Neu-Syrdroy**, **Pruschinowen-Wolka**, sowie die zu **Pruschinowen** gehörigen **Abbauten Gwiasda**, **Radinich**, **Koppka**, **Lippka**, **Mucha**, **Sdrinka** und **Bund** zugeteilt.

Gumbinnen, 3. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**238.** Zur Prüfung der **Maschinisten für Seedampfschiffe** der deutschen Handelsflotte sind in Danzig für das Jahr 1908 Termine auf **Dienstag, den 12. Mai und Dienstag, den 22. September d. J.** angelegt. Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 ff — vorgeschriebenen Zeugnissen sind **spätestens zwei Wochen** vor den Prüfungsterminen an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs-Gebäude) portofrei einzusenden.

Danzig, den 9. März 1908.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

gez. **Soebel**, Geheimer Regierungsrat.

#### Personalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem jüdischen Religionslehrer **Jacob Sturm** in Osterode Ostpr. aus Anlaß der am 1. Oktober 1907 stattgehabten Feier seiner fünfzigjährigen Amtstätigkeit den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 zu verleihen.

Durch Allerhöchste Bestallung vom 18. d. Mts. ist der bisherige königliche Wasserbauinspektor, Baurat **Progasch** zum königlichen Regierungs- und Baurat ernannt und ihm die Stelle des ingenieurbautechnischen Rats bei der hiesigen königlichen Regierung verliehen worden.

Der Rechtskandidat **Willy Kehler** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat **Otto Braun** ist zum Referendar ernannt.

Der Amtsgerichtssekretär **Neumann** in Seeburg ist an das Amtsgericht in Gumbinnen versetzt.

Der Gerichtsvollzieher **Zimmermann** in Löben ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Oberförster **Stellbaum** zu Lorenz bei Berent ist die Verwaltung der Oberförsterei Prinzwald mit dem Amtssitze in Liebemühl vom 1. April 1908 ab übertragen worden.

Dem Förster **Rhode** in Grünortspitze ist die Försterstelle zu Taberbrück Oberförsterei Taberbrück vom 1. Mai 1908 ab übertragen worden.

**Köppen**, Landmesser von Königsberg nach Osterode versetzt.

An dem königlichen Gymnasium zu Lyck ist der Kandidat des höheren Schulamts **Otto Wittkowski** als Oberlehrer angestellt worden.

Der Militärärzter **Thoms** in Dt. Eylau ist zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Liebstadt ernannt.

Der Militärärzter **Sering** in Meidenburg ist zum Amtsgerichtsassistenten bei dem Amtsgericht da selbst ernannt.

Der bisherige Forstassessor **Wilhelm Knop** der Oberförsterei Wolfsbruch ist zum königlichen Förster ernannt worden.

Der bisherige Forstassessor **Riedel** der Oberförsterei Sadlowo ist zum königlichen Förster ernannt worden.

Im Verwaltungsbezirk der hiesigen Ober-Postdirektion sind während des Monats Februar folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Übertragen sind die Postdirektorstelle in Soldau (Ostpr.) dem Postinspektor **Schnee** aus Bünde (Westf.), eine Ober-Postsekretärstelle in Rastenburg (Ostpr.) dem Postsekretär **Altmann** aus Allenstein. Versetzt sind: die Ober-Postpraktikanten **Willnow** von Ortelsburg nach Gumbinnen, der Postmeister **Dobronz** von Soldau (Ostpr.) nach Berlinchen, der Ober-Postassistent **Fahl** von Dirschau nach Allenstein.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1. Versetzt: der Posttrat **Beggerow** von Gumbinnen nach Stettin, der Ober-Postinspektor **Krülle** von Danzig nach Gumbinnen, die Postinspektoren **Reimann** von Tilsit nach Kreuzburg (Oberschlesien) und **Saenger** von Hagenau (Els.) nach Heydekrug, die Ober-Postpraktikanten **Arend** von Gumbinnen nach Koblenz, **Saede** von Gumbinnen nach Hannover, **Jacobi** von Berlin nach Gumbinnen, **Lüschow** von Krotoschin nach Gumbinnen, **Volbers** von Insterburg nach Königsberg (Pr.), **Willnow** von Ortelsburg nach Gumbinnen, der Postmeister **Hohmann** von Heydekrug nach Heiligenhafen (Pommern), **Pohlerisch** von Johannisburg (Ostpr.) nach Triptis, **Wosgien** von Proßken (Ostpr.) nach Argenau, die Postsekretäre **Gdaniez** von Wongrowitz nach Johannisburg (Ostpr.), **Sinkel** von Frankfurt (Main) nach Proßken (Ostpr.), **Krolkowski** von Angerburg nach Goldap, **Leidreiter** von Lyck nach Elbing, **Bommerening** von Woldenberg nach Eynduhnen, **Rohmann** von Fischhausen nach Lyck, **Strozi** von Leipzig nach Angerburg, die Telegraphensekretäre **Gendner** von Insterburg nach Löben, **Hempel** von Bunzlau nach Insterburg, **Lenke** von Hamburg nach Gumbinnen, die Oberpostassistenten **Dobat** von Angerburg nach Insterburg, **Gauer** von Kaulheim nach Königsberg (Pr.), die Postassistenten **Kläwer** von Ruß (Ostpreußen) nach Marggrabowa und **Wiemer** von Ragnit nach Tilsit. 2. In eine etatsmäßige Sekretärstelle eingetr. der Postsekretär **Szymanowski** in Tilsit.